

Clean Energy Package

Position der österreichischen E-Wirtschaft

Clean Energy Package

Die Europäische Kommission hat am 30.11. 2016 ihr umfangreiches Paket „Saubere Energie für alle Europäer“ mit acht Legislativakten und zahlreichen Berichten veröffentlicht. Ziel ist es, einen europäischen Strommarkt zu schaffen, der sich an zunehmend dezentrale Erzeugungsstrukturen anpasst und die verschiedenen Komponenten des Stromsystems europaweit besser integriert.

Österreichs E-Wirtschaft befürwortet das Ziel der EU-Kommission, mit diesem Paket wichtige Schritte in Richtung einer Energieunion zu setzen, sieht aber noch hohen Diskussionsbedarf bei einer Reihe von Punkten.

Forderungen von Oesterreichs Energie auf einen Blick:

- Treffsichere Wahl der Instrumente: was braucht eine europäische Regulierung, wo müssen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden (Subsidiarität)
- Gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer
- Potenziale dort nützen, wo ökonomisch sinnvoll
- Frontrunner nicht bestrafen
- Anerkennung der Aufgabe der Verteilernetzbetreiber bei der Umstellung des Stromsystems.

Mehr Marktintegration

Förderung erneuerbarer Energien: Oesterreichs Energie unterstützt die vorgeschlagenen Prinzipien zur Gestaltung der Fördersysteme wie Marktintegration, Berücksichtigung von Marktpreissignalen und kosteneffiziente Gestaltung. Um diese Prinzipien mit ausreichender Sicherheit für die Investoren durchzusetzen, bedarf es aus Sicht von Oesterreichs Energie einer technologiespezifischen Gestaltung der Förderung. Daher fordert Oesterreichs Energie eine Klarstellung, dass Mitgliedstaaten innerhalb dieser Prinzipien entscheiden können, ob sie technologieneutrale oder technologiespezifische Instrumente einsetzen.

Grenzüberschreitende Nutzung von Fördersystemen: Der Vorschlag sieht eine stufenweise Öffnung der Fördersysteme vor. Nach Auffassung von Oesterreichs Energie geht jedoch der Umfang der Öffnung angesichts weiter bestehender, erheblicher Unterschiede der regulatorischen Rahmenbedingungen und damit der Kostenbelastungen der Betreiber (insbesondere hinsichtlich G-Komponente, Steuern und Abgaben) zu weit. Die Öffnung sollte zunächst auf 5 % limitiert werden. Nach Auswertungen der Erfahrungen können neue Öffnungsquoten gesetzt werden.

Entschädigung im Falle von Engpassmanagement: Vor dem Hintergrund der notwendigen Investitionssicherheit besteht Anpassungsbedarf bei den Entschädigungsansprüchen in Fällen eines nicht marktbasiereten Engpassmanagements. Oesterreichs Energie fordert, dass im Fall von nichtmarktbasieretem Engpassmanagement eine volle finanzielle Entschädigung durch den Netzbetreiber, der den Eingriff verlangt hat, vorgesehen wird.

Regelenergiemarkt: Bei Anpassungen des Regelenergiemarktes sollte zunächst geprüft werden, ob diese Funktion nicht durch den Intraday-Markt erfüllt werden kann. In erster Linie ist der Intraday Markt als Instrument zum Selbstausgleich zu fördern. Die Anpassungen von regulatorischen Vorgaben zum Regelenergiemarkt dürfen diese Funktion nicht negativ beeinträchtigen.

Preissetzungsverfahren: Die Festlegung auf nur ein Preissetzungsverfahren (marginal pricing) sehen wir sehr kritisch. Oesterreichs Energie spricht sich deshalb dafür aus, neben dem Einheitspreisverfahren (marginal pricing) auch das Gebotspreisverfahren (pay as bid) als zulässiges Gebotsverfahren aufzunehmen. Preisgrenzen: Oesterreichs Energie begrüßt die Intention der EU Kommission, für die Preisbildung im Markt grundsätzlich keine Preisgrenzen vorzusehen, nur so können Knappheitspreise entstehen, die die richtigen Anreize für Investitionen setzen. Preisgrenzen sind generell abzuschaffen bzw. abzulehnen.

Gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer

Level Playing Field: Oesterreichs Energie begrüßt die Fortentwicklung der Rahmenbedingungen im Strombinnenmarkt. Um konsequent faire und gleiche Bedingungen für alle am Strommarkt aktiven Akteure zu schaffen und so den Strommarkt weiter zu entwickeln, sehen wir dringenden Änderungsbedarf in den vorgelegten Gesetzesvorhaben der Strombinnenmarkt-RL, der Binnenmarktverordnung Strom und der RES-Richtlinie. Ganz wesentlich ist ein „Level playing field“ für alle auf dem Markt tätigen bereits aktiven sowie neu eintretenden Akteure. Es soll weder eine nicht sachgerechte Bevorzugung der etablierten Marktakteure noch unsachliche Vorteile für neu eintretende Parteien geben.

Regelungen für neue Marktteilnehmer: Grundsätzlich zu hinterfragen ist, ob neue europäische Rahmenbedingungen für Aggregatoren, aktive Verbraucher, lokale Energiegemeinschaften sowie Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften erforderlich sind oder nicht vielmehr die Aktivitäten im Rahmen der bereits bestehenden Marktrollen Berücksichtigung finden. Sollten dennoch spezielle Regelungen für die neuen Marktteilnehmer geschaffen werden, ist bei allen diesen Vorgaben darauf zu achten, dass es zu keiner Bevorzugung bzw. Ausnahme von Verpflichtungen kommt. Ungleiche Voraussetzungen im Wettbewerb schaden letztendlich der Wettbewerbsintensität und damit den Konsumenten. Abzulehnen ist zudem der vorgesehene generelle Entfall der Erforderlichkeit der Zustimmung anderer Marktteilnehmer beim Eintritt von Aggregatoren in den Markt. Sehr kritisch zu sehen ist

die vorgeschlagene Regelung wonach Aggregatoren nicht verpflichtet sind, Ausgleichszahlungen an Anbieter oder Erzeuger zu leisten.

Day ahead und Intraday Märkte: Zu den Themenbereichen Day ahead und Intraday Märkte in der Binnenmarktverordnung Strom begrüßt Oesterreichs Energie die Vorschläge zur Weiterentwicklung der Day ahead - und Intraday Märkte. Ganz besonders unterstützen wir die in Art 7 enthaltene Harmonisierung der Abrechnungsperiode für Ungleichgewichte in der Bilanzgruppe auf 15 Minuten, die jedenfalls bis spätestens 2025 in allen Mitgliedstaaten umgesetzt sein sollte, um dann ein Level Playing Field zu gewährleisten. Die vorgesehene Anpassungsperiode sollte keinesfalls über 2025 hinaus ausgedehnt werden.

Die Terminmärkte spielen eine wesentliche Rolle für die langfristige Absicherung der Marktakteure. Daher sollte den Marktteilnehmern möglich sein, neue Absicherungsprodukte zu entwickeln und in den Markt zu bringen. Gleichzeitig sollte es auch in Zukunft möglich sein, Terminprodukte mit einer tatsächlichen physischen Lieferung anbieten zu können (im Gegensatz zu einem reinen Hedging-Instrument).

Efficiency First

Die EU-Energieeffizienz-Richtlinie bietet vielfältige Chancen, die angestrebte Reduktion des Energieverbrauchs zum Zweck der Dekarbonisierung mittels Elektrifizierung voranzutreiben. Auch die Branche übernimmt hier eine aktive Rolle insbesondere durch die weitere Forcierung von Wärmepumpen sowie durch die Förderung der E-Mobilität. Dafür braucht es jedoch ausreichend Flexibilität auf nationaler Ebene zur Umsetzung der einzelnen Bestimmungen ebenso wie ausreichend Anreize (z.B. maßvolle Ausgestaltung der Kriterien zur Anrechenbarkeit für die Zielerreichung) zum Setzen von Maßnahmen.

Energieeffizienzziel: Anlass für die Novellierung ausgewählter Artikel der EU-Energieeffizienzrichtlinie ist die erforderliche Integration des 2030-EU-Effizienzziels. Der von der EU-Kommission unterbreitete Entwurf schlägt eine verbindliche Festlegung eines EU-weiten Energieeffizienzziels für 2030 in Höhe von 30 Prozent vor. Auch das jährliche Reduktionsziels von 1,5 Prozent bis 2030 (und darüber hinaus) soll fortgeschrieben werden. Bei der Zielfestlegung sind die Potentiale für Energieeffizienz sowie die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen im Auge zu behalten. Zudem dürfen Länder die bereits in den vergangenen Jahren viel für Energieeffizienz getan haben, nicht benachteiligt werden sondern vielmehr sind diese Leistungen anzuerkennen. Ein verbindliches Energieeffizienzziel wird seitens der E-Wirtschaft daher eindeutig abgelehnt. Ebenso sollen die vom Europäischen Rat im Oktober 2014 beschlossenen 27 Prozent Effizienzsteigerung bis 2030 weiterhin als Zielniveau gelten. Zudem lehnt Oesterreichs Energie die Abschaffung der bisherigen Wahlmöglichkeit zwischen Primär- oder Endenergieziel auf Mitgliedstaatenebene ab.

Bewertung und Nachweisführung: Überaus kritisch betrachtet Oesterreichs Energie die vorgeschlagenen Änderungen zur Bewertung und Nachweisführung von gesetzten Maßnahmen, da diese eine nicht unerhebliche Verschärfung der Richtlinie – und damit auch der Ziele – darstellen.

Energieeinsparverpflichtung: Begrüßt wird, dass es den Mitgliedstaaten weiterhin offen stehen soll, ob sie die erforderlichen Energieeinsparungen gemäß Artikel 7 mittels Energieeinsparverpflichtungen oder alternativer Maßnahmen umzusetzen. Änderungsbedarf besteht jedoch hinsichtlich der Sicherstellung der möglichen Übertragbarkeit von Energieeffizienzmaßnahmen von einer Verpflichtungsperiode auf die andere. Andernfalls würden die Energieeffizienz- und Dienstleistungsmärkte umgehend ins Stocken geraten und erst nach 2021 wieder an Dynamik gewinnen.

Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und unternehmerische Freiheit

Einige im Paket vorgesehene Regelungen stehen aus Sicht von Oesterreichs Energie den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit entgegen.

Kompetenzverlagerungen: Eine Ausweitung der Aufgaben und Stärkung der Entscheidungskompetenzen der Kommission (delegierte Rechtsakte) und von ACER zu Lasten von nationalen Zuständigkeiten sieht Oesterreichs Energie sehr kritisch, weil dieser Trend zur Zentralisierung die Rolle der nationalen Regulierungsbehörden einerseits schwächt und andererseits zusätzliche bürokratische Strukturen schafft. Die Kompetenzverschiebungen werden bereits dadurch erzeugt, dass zahlreiche Regelungen nun in einer unmittelbar rechtsverbindlichen EU-Verordnung (Elektrizitätsbinnenmarkt) und nicht mehr auf Richtlinienbasis vorgesehen sind, wodurch den Mitgliedstaaten die erforderlichen Gestaltungsmöglichkeiten auf nationaler Ebene entzogen werden. Erst wenn die bestehenden Aufgaben nicht ausreichend wahrgenommen werden oder sich die Rahmenbedingungen substantiell ändern soll eine Erweiterung der Kompetenzen von europäischen Institutionen in Betracht gezogen werden.

Regional Operational Centers: Oesterreichs Energie sieht die Notwendigkeit einer intensiven regionalen Kooperation zwischen den nationalen Netzbetreibern, wozu es auch entsprechender Strukturen bedarf. Die Einrichtung von ROCs geht aus unserer Sicht zu weit.

Netzkodizes als delegierte Rechtsakte der Kommission: Bezüglich der neu vorgesehenen Netzkodizes, insbesondere betreffend harmonisierte Verteilernetztarife, Regeln für Cybersicherheit, Datenaustausch und Abrechnung sind massive Zweifel anzumelden.

EU-Datenformate: Die bisher mit großem Kostenaufwand auf nationaler Ebene für den Datenaustausch entwickelten Datenformate sollen durch ein neues einheitliches europä-

isches Datenformat ersetzt werden; eine Kosten-Nutzenanalyse ist nicht vorgesehen. Allein der mit der Koordinierung von künftig 27 Mitgliedstaaten damit verbundene Administrationsaufwand wäre enorm. Die Sinnhaftigkeit eines einheitlichen Datenformats von Finnland bis Griechenland ist nicht gegeben.

Tarifstrukturen: Die Befugnis für die Kommission zur Erlassung delegierter Rechtsakte betreffend Regeln für harmonisierte Tarifstrukturen mit detaillierten Vorgaben für die Gestaltung der Netzzugangsentgelte in Verbindung mit der Empfehlung der Agentur zur schrittweisen Annäherung der europäischen Tarifierungsmethoden (auch für Verteilernetzbetreiber) ist völlig unverhältnismäßig und wird mit Nachdruck abgelehnt.

Dynamische Tarife: Neue Produkte und innovative Preisgestaltung sind Kernaufgaben des Wettbewerbsbereichs. Die Möglichkeit dynamische Preise anzubieten muss daher allen Lieferanten offen stehen. Jedoch ist eine generelle Verpflichtung der Energievertriebe zum Angebot dynamischer Preise in Hinblick auf die Komplexität der Produkte sowie auf Wirtschaftlichkeit und Aufwand abzulehnen.

Governance: Die Verordnung enthält zahlreiche delegierte Rechtsakte, die das Mitspracherecht der Mitgliedstaaten erheblich einschränken.

Versorgungssicherheit in dynamischen Märkten

Aufgabe der Verteilernetzbetreiber: Oesterreichs Energie begrüßt das Bekenntnis der Europäischen Kommission für eine tragende Rolle der Verteilernetzbetreiber in einem europäischen Strombinnenmarkt. Die Europäische Kommission anerkennt, dass Herausforderungen, z.B. durch die volatile Erzeugung, durch den Verteilernetzbetreiber volkswirtschaftlich sinnvoll gelöst werden können.

Anpassung der aktuellen Regelung: Die Befürchtung der Europäischen Kommission, dass nur ein eigentumsentflochtener Netzbetreiber die geforderte Neutralität gewährleistet, ist unbegründet. Die Unbundling Bestimmungen bedürfen keiner Anpassung.

Errichtung und Betrieb von Speichern: Grundsätzlich ist die Errichtung und der Betrieb von Speichern - wie von der EK vorgeschlagen – dem Marktbereich zuzuordnen. Zu gewährleisten ist jedoch gleichzeitig, dass DSO für klar definierte netzrelevante Aufgaben im Verteilernetz (Engpassmanagement, Spannungshaltung, Blindleistungsregelungen etc) Speicher betreiben, besitzen und aufbauen dürfen. Die Festlegung dieser netzrelevanten Aufgaben soll in der Hand der Mitgliedstaaten liegen. Dabei ist keine Beteiligung der DSO auf regulären Energiemärkten, insbesondere nicht am Regelenergie- und Ausgleichsenergiemarkt, vorzusehen. Bei den netzdienlichen Speichern handelt es sich im Regelfall um Anlagen mit Leistungen von einigen 100 kW, die ausschließlich für die

Beherrschung lokaler technischer Probleme im Verteilernetz ausgelegt sind und kein Konkurrenzprodukt zum Markt darstellen. Lokale Speichertechnologien können eine volkswirtschaftlich günstigere Alternative zum konventionellen Netzausbau sein, die zusätzlich eine deutlich kürzere Errichtungszeit aufweisen.

Kapazitätsmechanismen: Kapazitätsmechanismen werden in einer wachsenden Zahl von EU-Mitgliedstaaten eingeführt und haben abhängig von ihrer Ausgestaltung Einfluss auf den Elektrizitätsbinnenmarkt. Daher ist es gerechtfertigt, dass die Ausgestaltung der Mechanismen geregelt wird. Allerdings dürfen diese Vorgaben nicht neue Beeinträchtigungen des Binnenmarktes auslösen, grenzüberschreitende Anwendungen der Mechanismen beeinträchtigen und die Versorgungssicherheit mindern. Das gilt insbesondere für die Definition der strategischen Reserven, ihrer Abrufmechanismen und ihres Anwendungsbereichs. Der Definitionsvorschlag der Kommission würde den Abruf der strategischen Reserve in Österreich einschränken. Anders als von der Kommission vorgeschlagen, sollte auch für strategische Reserven eine grenzüberschreitende Teilnahme möglich sein.

Steuerungsinstrument zur Erreichung der Energie- und Klimaziele

Zur Überwachung der klima- und energiepolitischen Ziele setzt die Europäische Kommission auf einen neu eingerichteten Governance Prozess. Hierbei wird es die große Aufgabe sein, ein effektives Kontroll- bzw. Steuerungsinstrument zur Erreichung der EU Energie- und Klimaziele einzurichten, das gleichzeitig Flexibilität für Mitgliedstaaten lässt und Kosteneffizienz berücksichtigt. Der Verordnungsvorschlag sieht die Möglichkeit vor, dass die Europäische Kommission zusätzliche Maßnahmen treffen kann. Oesterreichs Energie tritt dafür ein, dass jegliche Maßnahmen nur über das ordentliche Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden.

Verhandlungen zum Clean Energy Package

Oesterreichs Energie steht bereit, Expertise in den Rechtsetzungsprozess einzubringen. Zu Details verweisen wir auf unsere Stellungnahmen zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission betreffend:

- [Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie](#)
- [Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung](#)
- [Energieeffizienz-Richtlinie](#)
- [Verordnung über das Governance-System der Energieunion.](#)

Rückfragehinweis

DI Susanne Püls-Schlesinger
Europäische Angelegenheiten

Österreichs E-Wirtschaft
Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
Tel.: +43 1 50198 222
E-Mail: s.puels@oesterreichsenergie.at
www.oesterreichsenergie.at